### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Betrieb:

übergeordnetes Organ:

Industriepreisänderungen lt. Betriebsplan —

Angaben in TM ohne Kommastelle übergeordnete Organe in Mio M mit einer Kommastelle

## Nachweis der Abweichungen der finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen

KennzNr. lt. ÖP bzw. Be- triebs- plan 0	Bezeichnung	berücksichtigte finanzielle Auswirkungen von Industriepreisänderungen lt.		Abweichung Spalte 3 /. 2
		staatl. Auflage	Betriebsplan 3	4
0101	Selbstkosten der real, finanzgepl. WP dar.:			
	nachgewiesene Materialeinsparungen¹)			
0105	Gewinn	-		7
0107	Verlust			
0121	Preisausgleichsfonds	*	=	,
0113	V erluststützungen			
0106	Gewinn aus Export			
0108	Verlust aus Export		-	
)129	Position gemäß ÖP		=	
0130	Position gemäß ÖP		*	
5000	Einheitliches Betriebsergebnis			1
5011	nicht erwirtschaftete Gewinne			
0111	Nettogewinn			
0112	Nettogewinnabführung an den Staat			
0126	Fondsstützungen			
0117	produktgeb. Abgaben			
)114	produktgeb. Preisstützungen			
0122	Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds			

Datum

Unterschrift

Hauptbuchhalter

Leiter des Betriebes

# Anordnung über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen

vom 13. Januar 1976

Zur Rücknahme von Pfand- und Rückkaufflaschen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Pfand- und Rückkaufflaschen im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage aufgeführten Flaschentypen und -großen.

### Pfandflaschen

§ 2

- (1) Abfüllbetriebe und Großhandelsbetriebe Hersteller bzw. Verkaufsstellen (nachfolgend Lieferer genannt) sowie und Gaststätten (nachfolgend Verkaufseinrich-Waren in Pfandflaschen abfüllen und tungen genannt), die verkaufen, haben für diese Flaschen die in der Anlage aufgeführten Pfandbeträge zu berechnen.
- (2) Die Lieferer und Verkaufseinrichtungen haben bei der Rücknahme wiederverwendungsfähiger Pfandflaschen die gemäß Anlage berechneten Pfandbeträge zu erstatten.

§ 3

(1) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder bodenbeschädigte bzw. gesprungene Pfandflaschen bzw.